Leitlinie TPED 1

Frage: Wenn unter Ziffer 6.2.2 RID/ADR keine EN-Normen für Flaschen, Großflaschen und Kryo-Behälter aufgeführt sind,

1) kann dann ein technischer Code verwendet und

2) das Gerät mit dem Konformitätskennzeichen π markiert werden?

Artikel: Artikel 17 Absatz 2

Antwort:

1) Ja, sofern es sich um einen Code handelt, der von der zuständigen Behörde gemäß Ziffer 6.2.3 RID/ADR anerkannt wurde (siehe auch Leitlinien TPED 34 und TPED 35).

2) Ja. Flaschen, Großflaschen und Kryo-Behälter erhalten das Konformitätskennzeichen π, wenn sie die Anforderungen gemäß Ziffer 6.2.3 RID/ADR erfüllen.

Kommentar:

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.

Leitlinie TPED 3-a)

Frage: Ist eine Neubewertung der Konformität von Gasflaschen notwendig, die gemäß den Richtlinien 84/525/EWG bis 84/527/EWG hergestellt und vor dem 1. Juli 2001 bzw. binnen zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden?

Artikel: Artikel 6 Absatz 3

Antwort: Nein. Das ε-Kennzeichen erlaubt das ungehinderte Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Union und weist die Konformität mit den RID/ADR-Übereinkommen nach, da in Abschnitt 6.2.2 dieser Übereinkommen auf die drei genannten Richtlinien Bezug genommen wird. Das ε-Kennzeichen erlaubt jedoch keinen uneingeschränkten Verkehr (Befüllung, Verwendung, Wiederbefüllung und Prüfung) in der EU. Aus diesem Grund werden diese Gasflaschen in Artikel 6 Absatz 3 ausdrücklich genannt. Dieser sieht vor, dass solche Gasflaschen nach der wiederkehrenden Prüfung durch eine benannte oder zugelassene Stelle und nicht nach der Neubewertung das π-Kennzeichen erhalten.

Kommentar:

Anmerkung: Frage A0 der CENBT/WG83

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am 6. Mai 2003.

Leitlinie TPED 3 – b)

Frage: Können Gasflaschen, die gemäß den Richtlinien 84/525/EWG bis 84/527/EWG hergestellt und vor dem 1. Juli 2001 bzw. binnen zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden, zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2 mit der Angabe „-40°C“ gekennzeichnet werden, ohne dass eine Neubewertung der Konformität dieser Gasflaschen notwendig ist?

Artikel: Artikel 7 Absatz 2

Antwort: Nein. Die Konformität vorhandener ε-gekennzeichneter Gasflaschen mit „strengeren Vorschriften“ für die „Betriebstemperatur von Material, das für den innerstaatlichen Gefahrguttransport [...] bestimmt ist“ (vgl. Artikel 7 Absatz 2), muss von einer benannten Stelle festgestellt werden. Der für die Gasflaschen verwendete Werkstoff muss bei -40°C bzw. darunter liegenden Temperaturen unempfindlich gegen Sprödbruch sein.

Kommentar:

Anmerkung: Frage A9 der CENBT/WG83

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 21. Oktober 2003.

Leitlinie TPED 4

Frage: Können vorhandene und außerhalb der EU hergestellte Flaschen im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte einer Neubewertung unterzogen werden und das Konformitätskennzeichen π erhalten?

Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 5

Antwort: Ja. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b schreibt lediglich vor, dass die Flaschen die technischen Anforderungen der Gefahrguttransportrichtlinien erfüllen müssen. Die Neubewertung der Konformität vorhandener Flaschen muss gemäß Artikel 5 der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte erfolgen; darin wird auf Anhang IV Teil II (Verfahren für die Neubewertung der Konformität) und Teil III (Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungder einzelnen Flaschen) Bezug genommen. Teil III bezieht sich darüber hinaus auf die Verwendung von Flaschen und verpflichtet den Eigentümer bzw. seinen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten (sofern der Eigentümer nicht in der Gemeinschaft ansässig ist) oder den Besitzer der Flaschen, die entsprechenden Bescheinigungen zur Verfügung zu halten. Beispielsweise kann ein polnisches Unternehmen bei einer Benannten Stelle der EU die Neubewertung der Konformität von Flaschen beantragen, die in China hergestellt wurden, in Polen (Vertragspartei des ADR-Übereinkommens) zugelassen sind und auf der Straße befördert werden sollen, sofern der polnische Eigentümer über einen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten verfügt. Werden die chinesischen Flaschen von der benannten Stelle zugelassen und wird das Konformitätskennzeichen π angebracht, so muss der in der Gemeinschaft ansässige Bevollmächtigte des polnischen Eigentümers die Bescheinigungen über die wiederkehrenden Prüfungen zur Verfügung halten.

Kommentar: Diese Neubewertung ist an keinen bestimmten Ort gebunden und kann von der Benannten Stelle auch außerhalb der EU durchgeführt werden.

Hinweis: Frage A10, CENBT/WG83

Leitlinie TPED 5

Frage: Montiert ein Gashersteller auf eine mit dem Konformitätskennzeichen π versehene Flasche ein neues Ventil, das ebenfalls dieses Kennzeichen (oder die CE-Kennzeichnung) trägt, muss dann das gesamte Druckgerät einer Konformitätsbewertung als Baugruppe im Sinne der Richtlinie über Druckgeräte (PED) unterzogen werden?

Artikel 3 Absatz 3

Antwort: Nein. Bei den Beratungen über die Annahme der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) wurde berücksichtigt, dass die Zulassung von Flaschen und Ventilen getrennt verläuft und dass mit der Forderung an den Gashersteller, die von ihm aus diesen Elementen zusammengefügte Baugruppe einer Gesamtbewertung zu unterziehen, kein zusätzlicher Nutzen verbunden ist. Aus diesem Grund heißt es im ersten Unterabsatz von Artikel 3 Absatz 3, dass Ventile einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden müssen, dessen Anforderungsniveau mindestens dem für das Gefäß oder für den Tank entspricht, an das bzw. dem sie montiert sind, und im zweiten Unterabsatz, dass Ventile unabhängig von Gefäßen und Tanks einem gesonderten Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden können.

Kommentar:

Hinweis: Frage A11, CENBT/WG83

Leitlinie TPED 6

Frage: Auf der Gemeinsamen Tagung wurde der Bezugnahme auf einige Europäische Normen für die Herstellung von Flaschen (EN 1442, EN 1964-1) zugestimmt. Die überarbeiteten Fassungen der ADR/RID-Übereinkommen einschließlich der genannten Normen sind seit 1. Juli 2001 in Kraft. Können Flaschen, die vor dem 1. Juli 2001 gemäß diesen Normen hergestellt wurden, das Konformitätskennzeichen π tragen oder ist hierfür eine Konformitätsneubewertung durch eine Benannte Stelle erforderlich? Könnte im letzteren Fall ein vereinfachtes Neubewertungsverfahren (z. B. Sichtprüfung) zur Anwendung kommen?

Artikel 17

Antwort: Solche Flaschen können das Konformitätskennzeichen π erhalten, sofern alle Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden (d. h. Genehmigung durch eine Benannte Stelle und Anwendung der Module). Werden die Anforderungen nicht erfüllt (keine Benannte Stelle im Sinne der Richtlinie), so können die Flaschen das Konformitätskennzeichen nicht erhalten und müssen einer Benannten Stelle zur Neubewertung vorgelegt werden. In diesem Fall wird die Prüfung der Unterlagen ein rein administrativer Vorgang sein. Die Flaschen selbst müssen einer Prüfung unterzogen werden.

Kommentar: Werden bei der Herstellung die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllt (z. B. keine Benannte Stelle im Sinne der Richtlinie), so ist für die Vergabe des Konformitätskennzeichens π eine Neubewertung der Konformität notwendig (Artikel 5). Es liegt im Ermessen der Benannten Stelle zu entscheiden, wie gründlich diese Neubewertung zu sein hat.

Hinweis: Frage A12, CENBT/WG83

Leitlinie TPED 7

Frage: Sind die gemäß der Richtlinie über Druckgeräte (PED) benannten Stellen zugleich Benannte Stellen im Sinne der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED)?

Artikel 8

Antwort: Nein. Es bedarf einer zusätzlichen Benennung.

Kommentar: Für das Benennungsverfahren ist die Generaldirektion Unternehmen zuständig. Ansprechpartner ist Herr Madeira Horta mit folgender E-Mail-Adresse: rogerio.madeira-horta@cec.eu.int. Die Benennung muss auf dem offiziellen Dienstweg erfolgen und von der Ständigen Vertretung an das Generalsekretariat der Kommission gerichtet werden.

Hinweis: Frage A13, CENBT/WG83

Leitlinie TPED 8

Frage: Kann eine Baumusterprüfung, die in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften gewährt wurde, ohne weitere Prüfungen in eine EG-Baumusterprüfung umgewandelt werden?

Artikel: Artikel 3 Absatz 1

Antwort: Ja. Die Umwandlung einer Baumusterprüfung, die in Übereinstimmung mit nationalen Rechtsvorschriften gewährt wurde, in eine EG-Baumusterprüfung hat unter Beteiligung einer benannten Stelle zu erfolgen. Diese benannte Stelle muss gewährleisten, dass die nationalen Rechtsvorschriften dieselben Sicherheitsstandards bieten wie die Bestimmungen der ADR/RID-Übereinkommen und die darin aufgeführten Normen. Die benannte Stelle ist nicht verpflichtet, alle Prüfungen zu wiederholen. Sie sollte die vorhandenen Prüfungsergebnisse der Baumusterprüfung berücksichtigen. Die EG-Baumusterprüfung kann sich in diesem Fall auf ein reines Verwaltungsverfahren beschränken, für das die benannte Stelle zuständig ist.

Kommentar:

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am: 20. Dezember 2002

Leitlinie TPED 9

Frage: Wie ist der in Artikel 1 Absatz 4 vorgesehene Ausschluss ortsbeweglicher Druckgeräte, „die ausschließlich zur Beförderung gefährlicher Güter zwischen dem Gebiet der Gemeinschaft und dem von Drittstaaten [...] verwendet werden“, zu verstehen?

Artikel 1 Absatz 4

Antwort: Dieser Artikel wurde hinzugefügt, um klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten Druckgeräte, die das Konformitätskennzeichen π nicht tragen, weiterhin zwischen ihrem Gebiet und dem von Drittstaaten befördern dürfen, sofern die Bestimmungen der ICAO, des IMDG-Codes und des ADR- bzw. des RID-Übereinkommens eingehalten werden.
Diese Ausschlussregelung beschränkt sich auf
- Druckgeräte, die aus einem Drittland oder dorthin befördert werden und dabei das Gemeinschaftsgebiet lediglich durchqueren;
- Druckgeräte, die innerhalb der Gemeinschaft befüllt wurden und in befülltem Zustand in ein Drittland befördert werden;
- Druckgeräte, die in befülltem Zustand in die Gemeinschaft gelangen und innerhalb der Gemeinschaft (am ersten Zielort) entleert werden.

Die Beförderung schließt auch eine vorübergehende Zwischenlagerung ein.

Kommentar:

Hinweis: Frage A15, CENBT/WG83

Leitlinie TPED 10

Frage: Worin besteht die wiederkehrende Prüfung von Ventilen und sonstigen für die Beförderung benutzten Ausrüstungsteilen?

Artikel 6 Absatz 1

Antwort: Gemäß Artikel 6 Absatz 1 schließt die wiederkehrende Prüfung von Gefäßen auch ihre Ventile und sonstige für die Beförderung benutzte Ausrüstungsteile ein. Dabei wird auf Anhang IV Teil III verwiesen. Anhang IV Teil III Nummer 3 bezieht sich auf die Bestimmungen der Anhänge zu den Gefahrguttransportrichtlinien. Die ADR- und RID-Übereinkommen enthalten keine besonderen Anforderungen für die wiederkehrende Prüfung von Ventilen. In der Praxis wird die Prüfung eine Sichtprüfung und eine Funktionsprüfung umfassen sowie eine Kontrolle der Kompatibilität von Ausrüstungsteilen und Gefäßen. In Bezug auf das Modul 2 (wiederkehrende Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung) gilt, dass das Qualitätssicherungssystem die wiederkehrende Prüfung von Ventilen und Ausrüstungsteilen beinhalten muss.

Kommentar:

Hinweis: Frage A16, CENBT/WG83

Leitlinie TPED 13

Frage: Muss die schriftliche Konformitätserklärung dieselben Angaben enthalten, die in den Festlegungen in Anhang VII der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (PED) aufgeführt sind?

Artikel: Anhang IV Teil I

Antwort: Nein. Die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte enthält keine diesbezüglichen Anforderungen. Die Angaben in Anhang VII der Richtlinie 97/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (PED) können jedoch als Beispiel für eine Konformitätserklärung herangezogen werden. Die Konformitätserklärung muss zumindest die Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung (sofern vorhanden) enthalten und die beim Entwurf angewandte(n) Norm(en) angeben.

Kommentar:

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am: 20. Dezember 2002

[Leitlinie TPED 15]

Frage: Darf die einer benannten Stelle oder einer zugelassenen Stelle von der Kommission zugewiesene Kennnummer das Erkennungszeichen oder den Erkennungsstempel der Prüfstelle gemäß

Abschnitt 6.2.1.7.1c) ADR/RID <u>über die erstmalige Prüfung</u>

<u>Abschnitt 6.2.1.7.6 ADR/RID über die wiederkehrende Prüfung</u>

ersetzen?

Artikel: Artikel 10 Absatz 3

Antwort:

1. Ja, wenn es sich bei der Prüfstelle um eine benannte Stelle oder zugelassene Stelle im Sinne der TPED handelt und unter der Voraussetzung, dass keine Verwechslung von Kennnummer und Prüfdatum möglich ist (siehe Leitlinie 17) und dass die Prüfstelle (benannte Stelle oder zugelassene Stelle) die Prüfung selbst vorgenommen hat (Modul F oder G für die erstmalige Prüfung oder Modul 1 für die wiederkehrende Prüfung).

2. Nein, wenn der Hersteller die erstmalige Prüfung unter Verwendung anderer Module als F oder G vornimmt oder wenn die Prüfstelle die wiederkehrende Prüfung mit Zustimmung einer benannten Stelle vornimmt (Modul 2).

Kommentar:

Das Erkennungszeichen oder der Erkennungsstempel soll die Prüfstelle identifizieren, die die Prüfung tatsächlich vorgenommen hat. Die von der Kommission zugewiesene Kennnummer umfasst diese Angabe nicht in allen Fällen, so dass sie das Erkennungszeichen oder den Erkennungsstempel gemäß Abschnitt 6.2.1.7.1 c) oder 6.2.1.7.6 ADR/RID nicht immer ersetzen kann.

Die benannte oder zugelassene Stelle, die die Prüfung tatsächlich vorgenommen hat, kann jedoch ihr Erkennungszeichen oder ihren Erkennungsstempel zusätzlich zu der von der Kommission zugewiesenen Kennnummer anbringen. Dabei findet Artikel 10 Absatz 5 der TPED Anwendung.

Anmerkung: Frage Deutschlands

Vorläufig genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 02.April 2004.

Leitlinie TPED 15

Frage: Ersetzt die einer Prüfstelle von der Kommission zugeteilte Kennnummer den Stempel des Sachverständigen gemäß Abschnitt 6.2.1.7 des ADR/RID-Übereinkommens?

Antwort: Nein. Gemäß Artikel 10 Absatz 3 ist die Kennnummer unbeschadet der in der Rahmenrichtlinie festgelegten Anforderungen, zu denen auch der Stempel des Sachverständigen gehört, anzubringen. Die Kennnummer ist eine ZUSÄTZLICHE Anforderung.

Kommentar:

Hinweis: Frage A21, CENBT/WG83

Leitlinie TPED 16

Frage: Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 1999/36/EG wird die „Zugelassene Stelle (...) ausschließlich für das Unternehmen tätig, zu dem sie gehört.“ Was ist ein Unternehmen?

Artikel 4 Absatz 3

Antwort: In Artikel 4 ist mit Unternehmen ein Betrieb gemeint, der ortsbewegliche Druckgeräte herstellt, verwendet und/(oder zumindest) befüllt (dies schließt insbesondere Betriebe aus, die sich dem Verkauf und der Lagerung widmen). Dabei kann es sich um ein internationales Unternehmen handeln.

Kommentar: Das in Artikel 4 beschriebene Verfahren ist nur auf dem nationalen Markt des Mitgliedstaats zulässig, der dieses Verfahren eingeführt hat. Ortsbewegliche Druckgeräte, deren Konformität gemäß Artikel 4 bewertet wurde, dürfen das Konformitätskennzeichen π nicht tragen. Es steht den Mitgliedstaaten frei, strengere Vorschriften zu erlassen, da es sich lediglich um eine mögliche Ausnahmeregelung handelt. Nur Belgien, Frankreich und das Vereinigte Königreich haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Regelung in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen.

Hinweis: von Frankreich vorgeschlagene Frage

Leitlinie TPED 17

Frage: Die Kennnummer der Benannten/Zugelassenen Stelle wird vierstellig und damit dem in Monat und Jahr dargestellten Prüfdatum sehr ähnlich sein. Kann die Kennnummer in einen Kreis oder ein Rechteck gesetzt werden, um Verwechslungen auf Seiten des Verpackers/Verladers hinsichtlich des nächsten Prüftermins vorzubeugen?

Artikel 10

Antwort: Ja. Die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) verbietet es der Benannten/Zugelassenen Stelle nicht, ihre Kennnummer von der anderen vierstelligen Nummer zu unterscheiden.

Kommentar:

Hinweis:

Leitlinie TPED 18

Frage: Fällt die wiederkehrende (jährliche) technische Prüfung von Fahrzeugen gemäß Kapitel 9.1 des ADR-Übereinkommens in den Geltungsbereich der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED)? Anders gefragt: Kann die Gültigkeit einer Fahrzeugzulassung von jedem Mitgliedstaat verlängert werden?

Artikel 2

Antwort: Nein. Der Anwendungsbereich (vgl. Artikel 2) der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) umfasst die Tanks (sowohl festverbundene Tanks – Tankfahrzeuge - als auch Aufsetztanks) von Fahrzeugen, jedoch nicht die Fahrzeuge selbst. Die Gültigkeit der Zulassung kann nur von dem Land verlängert werden, in dem das Fahrzeug registriert ist (vgl. 9.1.2.1.4).

Kommentar:

Hinweis: Frage A22, CENBT/WG83

Leitlinie TPED 19

Frage: Ist die Betriebsausrüstung von Tanks – z. B. Pumpen, Messvorrichtungen, Schläuche zum Befüllen und Entleeren – mit dem Konformitätskennzeichen π, dem CE-Kennzeichen oder gar nicht zu markieren?

Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 2

Antwort: Tanks fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) und umfassen definitionsgemäß der Tankkörper, die Befestigungseinrichtungen und die Bedienungsausrüstung. Die zuständige Behörde oder die Benannte Stelle stellt eine Bescheinigung aus, nach der der Tank die Anforderungen gemäß Kapitel 6.8 des ADR-Übereinkommens erfüllt. Dieses Kapitel enthält keine besonderen Anforderungen für die in der Frage genannten Ausrüstungsteile, die keiner gesonderten π-Konformitätskennzeichnung bedürfen. Darüber hinaus erfüllen diese Ausrüstungsteile keine unmittelbare Sicherheitsfunktion im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der TPED – sie stellen keine primäre Verschlussvorrichtung dar und verhindern nicht das Entstehen von Überdruck oder Vakuum im Gerät – und unterliegen deshalb nicht den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte (PED). In manchen Fällen müssen sie jedoch das CE-Kennzeichen tragen, da sie auch für stationäre Druckgeräte einsetzbar sind. Bei der Ausstellung der Baumusterzulassung hat die zuständige Behörde oder die Benannte Stelle jedoch zu prüfen, ob die einzelnen Tankkomponenten für die zugelassene Verwendung geeignet sind.

Kommentar:

Hinweis: Frage A23, CENBT/WG83

Leitlinie TPED 20

Frage: Ist eine Ventilschutzkappe ein unter die TPED-Leitlinie fallendes Zubehörteil und ist sie mit dem π-Zeichen zu kennzeichnen?

Artikel: (nicht zutreffend)

Antwort: Nein. Die Ventilschutzkappe braucht nicht gekennzeichnet zu werden. Eine Flaschenventilschutzkappe ist ein zur Beförderung verwendetes Zubehörteil, das jedoch keine unmittelbare Sicherheitsfunktion hat. Die unmittelbare Sicherheitsfunktion kommt dem geschützten Ventil zu.

Kommentar: Auf EN 962 über Ventilschutzkappen wurde in der Ausgabe von 1999 von RID/ADR Bezug genommen. Die neuen Kappen zum Schutz von Ventilen wärend des Transports müssen den Anforderungen von RID/ADR unter 4.1.6.4 entsprechen, wobei davon ausgegangen wird, dass sie erfüllt wurden, wenn EN 962 oder eine Norm mit einem vergleichbaren Sicherheitsniveau eingehalten wurde. Die letzte Fassung der Norm, auf die in der Ausgabe von 2001 von RID/ADR Bezug genommen wurde, ist EN 962: 1996/A2: 2000.

Hinweis: Frage A24, CENBT/WG83

Leitlinie TPED 22

Frage: Gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie sind Gasflaschen, die unter die Richtlinien 84/525/EWG bis 84/527/EWG fallen, bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung mit dem π-Kennzeichen zu versehen. Folgt daraus, dass diese π-gekennzeichneten Gasflaschen nur dann transportiert werden können, wenn sie über π-gekennzeichnete Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion verfügen?

Artikel: Artikel 1 Absatz 2 Buschstabe c und Artikel 10 Absatz 3

Antwort: Nein. Artikel 1 Absatz 3 gilt weiterhin für vorhandene Ventile und Transportausrüstungen. Sie können weiterhin mit π-gekennzeichneten Gasflaschen verwendet werden, die für den Vertrieb auf dem nationalen Markt und für den Transport gemäß RID/ADR vorgesehen sind. Für die freie Verwendung innerhalb der EU müssen π-gekennzeichnete Gasflaschen jedoch auch mit Ventilen mit π- oder CE-Kennzeichen ausgerüstet sein.

Kommentar: Dasselbe Prinzip gilt für sämtliche Druckbehälter, die wiederholt bewertet und mit einem π-Kennzeichen versehen wurden. Diese können ausschließlich im Inlandverkehr oder im Verkehr gemäß RID/ADR verwendet werden, wenn sie mit vorhandenen (nicht wiederbewerteten) Sicherheitsteilen ausgerüstet sind.

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am 20. Dezember 2002, geändert am 6. Mai 2003.

Leitlinie TPED 23

Frage: In welcher Beziehung stehen die mit der π–Kennzeichnung versehenen Druckgefäße und die gemäß RID/ADR 2003 mit der UN-Kennzeichnung versehene Druckgefäße?

Artikel: entfällt

Antwort: Mit der UN-Kennzeichnung versehene Druckgefäße erfüllen die Anforderungen des RID/ADR-Übereinkommens und können mit der π-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie die weiteren Anforderungen der TPED erfüllen: Bewertung der Konformität durch eine benannte Stelle gemäß der TPED unter Verwendung des entsprechenden Moduls der TPED. Ein mit der π-Kennzeichnung versehenes Druckgefäß kann auch mit der UN-Kennzeichnung versehen sein, wenn es auch die Anforderungen des Abschnitts 6.2.5 erfüllt.

Kommentar: Die Anforderungen des Abschnitts 6.2.5 an mit der UN-Kennzeichnung versehene Druckgefäße sind spezifischer als die allgemeinen Anforderungen des Abschnitts 6.2.1, und die Bewertung der Konformität von Einzelgefäßen (Modul G der TPED) wäre zum Beispiel nicht erlaubt. Mit der UN-Kennzeichnung versehene Druckgefäße, die in die EU eingeführt werden, dürfen in der EU gemäß dem RID/ADR-Übereinkommen ohne zusätzliche Zulassung frei verkehren. Diese Gefäße kämen nicht in den Genuss des freien Warenverkehrs, den die TPED bietet, ohne mit der π-Kennzeichnung versehen zu sein. Die π-Kennzeichnung ist für alle nach dem 1. Juli 2003 in der EU in Verkehr gebrachten Druckgefäße verbindlich vorgeschrieben.

Anmerkung: Frage Finnlands

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 02. April 2004.

Leitlinie TPED 24

Frage: Wie werden mit Gas oder Gasgemischen befüllte Druckbehälter gemäß der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (PED) oder der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) eingestuft, wenn sie folgendermaßen eingesetzt werden:

a) als tragbare Feuerlöscher,

b) als „Patronen“ für die Druckbeaufschlagung von Feuerlöschern,

c) als ortsbewegliche Feuerlöscher oder Komponenten von stationären Feuerlöschsystemen?

Artikel: 1

Antwort:

a) Die Kommission hat in der Leitlinie PED 1/1 (angenommen am 28. Januar 1999) erklärt, dass tragbare Feuerlöscher in den Geltungsbereich der Richtlinie über Druckgeräte (PED) fallen und daher de facto nicht im Geltungsbereich der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED) liegen können. Tragbare Feuerlöscher müssen das CE-Kennzeichen tragen.

b) „Patronen“ sind Komponenten tragbarer, ortsbeweglicher oder stationärer Feuerlöscher. Bei der Beförderung vom und zum Gaslieferanten unterliegen sie den Bestimmungen der ADR/RID-Übereinkommen. Diese Druckbehälter sind gemäß den Bestimmungen der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte herzustellen und mit dem π-Kennzeichen zu versehen. Sie können als Komponente mit π-Kennzeichnung in einen tragbaren Feuerlöscher integriert sein, der wiederum als Baugruppe mit dem CE-Kennzeichen markiert sein muss, um die Bestimmungen der Richtlinie über Druckgeräte (PED) zu erfüllen.

c) Gasbehälter (mit einer Gesamtmasse über 20 kg), die in ortsbeweglichen oder stationären Feuerlöschsystemen eingesetzt werden, sind keine „tragbaren“ Geräte und fallen daher in den Geltungsbereich der Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED). Sie sind mit dem π-Kennzeichen zu versehen.

Kommentar:

1. In EN 3-1:1996 ist ein tragbarer Feuerlöscher als ein Feuerlöscher definiert, der von Hand getragen und betätigt wird und dessen Masse im Betriebszustand 20 kg nicht überschreitet.

2. Siehe Antwort zu Leitlinie PED 1/35 bezüglich „Patronen“ für Feuerlöscher.

Hinweis: Frage von CEN, überarbeitete Frage A4 von CENBT/WG83

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am: 20. Dezember 2002

Leitlinie TPED 25

Frage: Acetylen-Flaschen sind gemäß RID/ADR 6.2.1.5.1 (i) nach dem Befüllen mit der porösen Masse zu überprüfen. Muss diese Prüfung von einer benannten Stelle gemäß TPED durchgeführt werden?

Artikel: Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1

Antwort:
JA. Die Mitwirkung der Stelle hängt jedoch von dem gewählten Modul der Konformitätsbewertung ab.

Die Überprüfung des Behälters und der porösen Masse ist Gegenstand der erstmaligen Prüfung von Acetylen-Flaschen (vgl. RID/ADR 6.2.1.5.1 (i)) sowie der Konformitätsbewertung gemäß Anhang IV Teil I der TPED. Die Mitwirkung einer benannten Stelle ist dabei von der Kategorie der Acetylen-Flasche und dem bzw. den vom Hersteller gewählten Modul(en) abhängig.

Die nach RID/ADR 6.2.1.1.2 vorgeschriebene Typengenehmigung der porösen Masse ist weder Gegenstand der erstmaligen Prüfung noch der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang IV Teil I der TPED, doch dürfen die Gefäße nur mit einer porösen Masse eines Typs befüllt werden, der von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

Kommentar:

Anmerkung: Frage Österreichs

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.

Leitlinie TPED 25

Frage: Acetylen-Flaschen sind gemäß RID/ADR 6.2.1.5.1 (i) nach dem Befüllen mit der porösen Masse zu überprüfen. Muss diese Prüfung von einer benannten Stelle gemäß TPED durchgeführt werden?

Artikel: Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1

Antwort:
JA. Die Mitwirkung der Stelle hängt jedoch von dem gewählten Modul der Konformitätsbewertung ab.

Die Überprüfung des Behälters und der porösen Masse ist Gegenstand der erstmaligen Prüfung von Acetylen-Flaschen (vgl. RID/ADR 6.2.1.5.1 (i)) sowie der Konformitätsbewertung gemäß Anhang IV Teil I der TPED. Die Mitwirkung einer benannten Stelle ist dabei von der Kategorie der Acetylen-Flasche und dem bzw. den vom Hersteller gewählten Modul(en) abhängig.

Die nach RID/ADR 6.2.1.1.2 vorgeschriebene Typengenehmigung der porösen Masse ist weder Gegenstand der erstmaligen Prüfung noch der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang IV Teil I der TPED, doch dürfen die Gefäße nur mit einer porösen Masse eines Typs befüllt werden, der von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

Kommentar:

Anmerkung: Frage Österreichs

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.

Leitlinie TPED 26

Frage: Wann erfolgt bei Acetylen-Flaschen und entsprechenden Servicearbeiten die π-Kennzeichnung?

Artikel: Artikel 10 Absatz 1

Antwort:
Der Flaschenhersteller bringt die π-Kennzeichnung und die Kennnummer der benannten Stelle an, die für die Konformitätsbewertung des Flaschenkörpers zuständig ist.

Der Hersteller, der die Behälter mit der porösen Masse befüllt, bringt nach der Befüllung die zusätzliche Kennzeichnung gemäß RID/ADR, die Eigengewichtsangaben sowie die Kennnummer der benannten Stelle an, die für die Prüfung der Masse zuständig ist.

Ist für den Behälter und die Befüllung dieselbe benannte Stelle zuständig, so ist nur eine Kennnummer notwendig. In diesem Fall erfolgt die Konformitätsbewertung in einem einzigen Schritt.

Kommentar: Stammen Behälter und poröse Masse von zwei verschiedenen Herstellern, so haben diese entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Beim Transport eines Behälters zum Hersteller der porösen Masse handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen (siehe Anmerkung). Die Konformitätsbewertung erfolgt dann in zwei Schritten, wie es auch bei Ventilen und sonstigen Ausrüstungsteilen mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion der Fall ist.

Anmerkung: Gemäß Abschnitt 2.3.1 des Leitfadens für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen, wenn ein Produkt einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen wird (z. B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung).

Frage Österreichs.

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.

Leitlinie TPED 26

Frage: Wann erfolgt bei Acetylen-Flaschen und entsprechenden Servicearbeiten die π-Kennzeichnung?

Artikel: Artikel 10 Absatz 1

Antwort:
Der Flaschenhersteller bringt die π-Kennzeichnung und die Kennnummer der benannten Stelle an, die für die Konformitätsbewertung des Flaschenkörpers zuständig ist.

Der Hersteller, der die Behälter mit der porösen Masse befüllt, bringt nach der Befüllung die zusätzliche Kennzeichnung gemäß RID/ADR, die Eigengewichtsangaben sowie die Kennnummer der benannten Stelle an, die für die Prüfung der Masse zuständig ist.

Ist für den Behälter und die Befüllung dieselbe benannte Stelle zuständig, so ist nur eine Kennnummer notwendig. In diesem Fall erfolgt die Konformitätsbewertung in einem einzigen Schritt.

Kommentar: Stammen Behälter und poröse Masse von zwei verschiedenen Herstellern, so haben diese entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Beim Transport eines Behälters zum Hersteller der porösen Masse handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen (siehe Anmerkung). Die Konformitätsbewertung erfolgt dann in zwei Schritten, wie es auch bei Ventilen und sonstigen Ausrüstungsteilen mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion der Fall ist.

Anmerkung: Gemäß Abschnitt 2.3.1 des Leitfadens für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen, wenn ein Produkt einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen wird (z. B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung).

Frage Österreichs.

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.

Leitlinie TPED 27

Frage: Können auch Druckgeräte, für die die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte erst zu einem späteren Zeitpunkt gelten soll, das π-Kennzeichen erhalten?

Artikel: Artikel 17 Absatz 2

Antwort: Nein. Falls erforderlich, können benannte Stellen die Konformität mit RID/ADR und/oder mit zwischenzeitlich veröffentlichten Normen bescheinigen.

Kommentar:

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAP T 36)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am 6. Mai 2003.

Leitlinie TPED 28

Frage: Welche Daten sind in Artikel 2 der Entscheidung 2003/525/EG der Kommission vom 18. Juli 2003 zur Verschiebung des Anwendungsdatums der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte hinsichtlich bestimmter Geräte vorgesehen?
„Die Mitgliedstaaten gestatten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der in Artikel 1 genannten Geräte, die den in ihrem Hoheitsgebiet vor dem 1. Juli 2003 geltenden Vorschriften entsprechen, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt sowie die spätere Inbetriebnahme solcher Geräte, die vor dem genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden."

Artikel: Artikel 18 der Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 (TPED)
Artikel 1 und Artikel 2 der Entscheidung 2003/525/EG der Kommission vom 18. Juli 2003

Antwort: Die in Artikel 18 der TPED (Übergangsbestimmung) vorgesehene Verschiebung des Anwendungsdatums betrifft Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks, die vor dem 1. Juli 2007 entsprechend einzelstaatlicher Vorschriften hergestellt wurden, die bis zum 1. Juli 2005 gelten.

Die Mitgliedstaaten gestatten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme solcher Geräte bis zum 1. Juli 2007.

Nach dem 1. Juli 2007 dürfen nur Geräte in Betrieb genommen werden, die vor dem 1. Juli 2007 in Verkehr gebracht wurden.

Kommentar: Das als Anlage beigefügte Diagramm gibt einen Überblick über die TPED-Übergangsbestimmungen.

Anmerkung: Diese Frage wurde in der Sitzung des TDG-Ausschusses am 4. Juni 2003 gestellt.

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am 23. Juni 2003

Leitlinie TPED 28 - Anhang

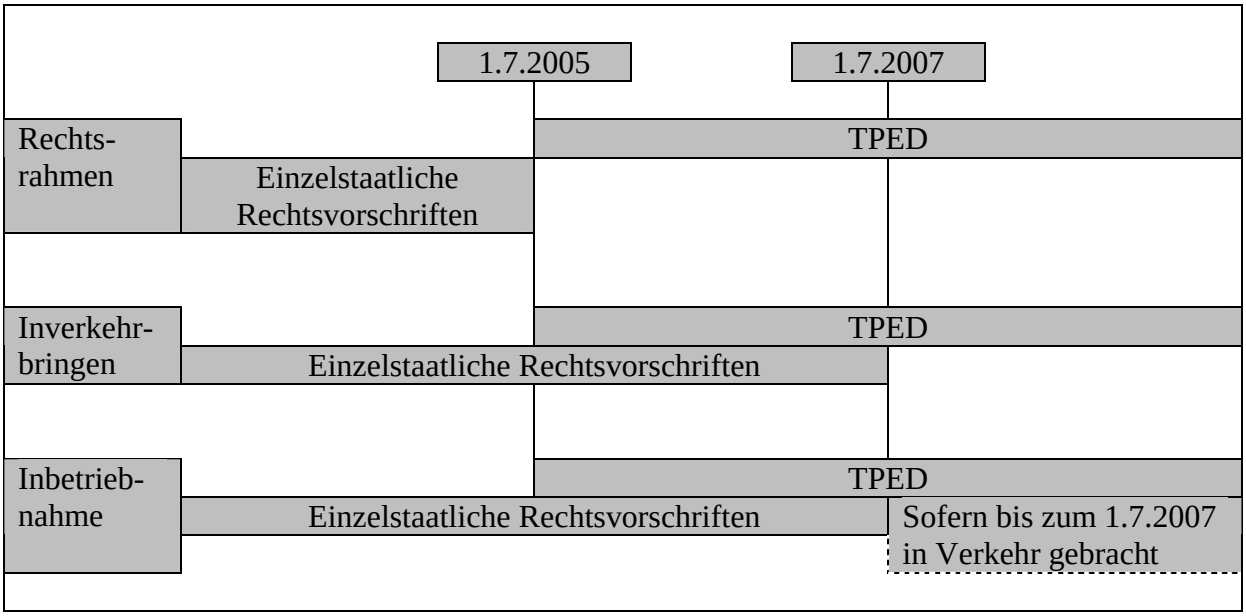

Leitlinie TPED 29

Frage: Welches Verfahren für die Neubewertung der Konformität findet auf ortsbewegliche Druckgeräte Anwendung, die entsprechend einer von einer zuständigen Behöre anerkannten technischen Vorschrift entworfen, hergestellt und in Betrieb genommen wurden, die mit einer Norm identisch ist, auf die später im Rahmen von RID/ADR verwiesen wird?

Artikel: Anhang IV Teil II

Antwort:
Das Verfahren für die Neubewertung der Konformität ist in Anhang IV Teil II der TPED festgelegt.

In Anwendung der Nummern 2 und 3 des Anhangs IV Teil II können die von der benannten Stelle durchgeführten Untersuchungen auf eine Prüfung der Unterlagen beschränkt werden. Außerdem ist in Nummer 4 des Anhangs IV Teil II auch für relativ neue Geräte eine wiederkehrende Prüfung vorgesehen.

Kommentar:

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAP T 03)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am 23. Juni 2003

Leitlinie TPED 30

Frage: a) Können die Verfahren für die Neubewertung der Konformität des Baumusters und die π-Kennzeichnung zeitlich getrennt erfolgen?

b) Kann die π-Kennzeichnung bei einer anderen Stelle als der beantragt werden, die die Neubewertung der Konformität des Baumusters vorgenommen hat?

Artikel: Anhang IV Teil II

Antwort: 1) Für Gefäße:

a) JA bei in Serie hergestellten Gefäßen, für die eine benannte Stelle die einschlägigen Arbeiten zur Neubewertung der Konformität des Baumusters durchgeführt hat.

b) Die π-Kennzeichnung kann nach einer wiederkehrenden Prüfung durch die gleiche benannte Stelle, durch eine andere benannte Stelle oder durch eine zugelassenen Stelle vorgenommen werden, sofern eine benannte Stelle zuvor die einschlägigen Arbeiten zur Neubewertung der Konformität des Baumusters durchgeführt hat.

2) Für Tanks:

a) JA bei in Serie hergestellten Tanks, für die eine benannte Stelle die einschlägigen Arbeiten zur Neubewertung der Konformität des Baumusters durchgeführt hat.

b) Die π-Kennzeichnung kann nach einer wiederkehrenden Prüfung durch die gleiche benannte Stelle oder durch eine andere benannte Stelle vorgenommen werden.

Kommentar: [Ein vorgeschriebener Zeitrahmen für die Vorführung ortsbeweglicher Druckgeräte zur Neubewertung besteht nicht.
Die Neubewertung der Konformität des Baumusters erfolgt entsprechend der zum Zeitpunkt der Neubewertung geltenden Fassung von RID/ADR.
Daher ist vor der Neubewertung von Gefäßen eine Neubewertung der Konformität des Baumusters auf der Grundlage früherer Fassungen von RID/ADR mit der entsprechenden geltenden Fassung abzugleichen.
Siehe auch Leitlinie TPED 27 (vorgelegt als CLAP T 36).**]**

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAP T 24)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am 23. Juni 2003

Leitlinie TPED 31

Frage: Ist bei ortsbeweglichen Druckgeräten, die einer einzelstaatlichen Vorschrift entsprechen, die Neubewertung aller Geräte des gleichen Baumusters, die dieser Vorschrift entsprechen, auf der Grundlage von Unterlagen möglich?

Artikel: Artikel 5 Ansatz 1, Anhang IV Teil II

Antwort: JA, sofern nachgewiesen wird, dass die Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschrift ausreicht, um die technischen Anforderungen zu erfüllen und zumindest die gleiche Sicherheit zu gewährleisten wie die zum Zeitpunkt der Neubewertung geltenden RID/ADR-Vorschriften.
Andernfalls erfolgt die Neubewertung der Konformität von Fall zu Fall, gegebenenfalls mit weiteren Untersuchungen.

Kommentar:

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAP T 25)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am 23. Juni 2003

Leitlinie TPED 32

Frage: Zu den Voraussetzungen dafür, dass die Bedingungen für die Verwendung und Wartung weiterhin die Übereinstimmung des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den Anforderungen gewährleisten, gehört, dass die Geräte „in geeigneten Befüllungszentren befüllt werden“.
Was ist ein „geeignetes Befüllungszentrum“?

Artikel: Anhang IV Teil III

Antwort: Diese Leitlinie gilt nicht für Tanks.

Geeignete Befüllungszentren für ortsbewegliche Druckgefäße sind Zentren, die die geltenden Normen für die Prüfung zum Zeitpunkt des Füllens oder ein gleichwertiges Verfahren anwenden.

Zu den geltenden Normen für die Prüfung zum Zeitpunkt des Füllens gehören:

EN 1439 : Ortsveränderliche, wiederbefüllbare Flaschen aus geschweißtem Stahl für Flüssiggas - Kontrollverfahren vor, während und nach dem Füllen
EN 1801 : Ortsbewegliche Gasflaschen - Abfüllbedingungen für einzelne Acetylen-Flaschen
EN 1919 : Ortsbewegliche Gasflaschen - Gasflaschen für verflüssigte Gase (ausgenommen Acetylen und Flüssiggas LPG) - Prüfung zum Zeitpunkt des Füllens
EN 1920 : Ortsbewegliche Gasflaschen - Gasflaschen für verdichtete Gase (ausgenommen Acetylen) - Prüfung zum Zeitpunkt des Füllens
EN 12754 : Ortsbewegliche Gasflaschen - Gasflaschen für gelöstes Acetylen - Prüfung zum Zeitpunkt des Füllens
EN 12755 : Ortsbewegliche Gasflaschen - Abfüllbedingungen für Acetylen-Bündel
EN 13096 : Ortsbewegliche Gasflaschen - Bedingungen für das Füllen von Gasen - Einzelne Gase
EN 13099 : Ortsbewegliche Gasflaschen - Bedingungen für das Füllen von Gasgemischen in Gasflaschen
EN 13365 : Ortsbewegliche Gasflaschen - Flaschenbündel für permanente und verflüssigte Gase (außer Acetylen) - Prüfung zum Zeitpunkt des Füllens
EN 13385 : Ortsbewegliche Gasflaschen - Batterie-Fahrzeuge für beständige und verflüssigte Gase (außer Acetylen) - Prüfung zum Zeitpunkt des Füllens
EN 13720 : Ortsbewegliche Gasflaschen - Abfüllbedingungen für Acetylen-Batterie-Fahrzeuge

Kommentar: Diese Leitlinie wird im Vorgriff auf die die RID/ADR-Bestimmungen (2005; 2007) vereinbart.

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAP T 28)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am 23. Juni 2003

Leitlinie TPED 33

Frage: Können wiederkehrende Prüfungen von Gefäßen vom Betreiber eines Befüllungszentrums durchgeführt werden?

Artikel: Artikel 6, Anhang IV Teil III Module 1 und 2

Antwort: JA sofern der Betreiber des Befüllungszentrums eine zugelassene Stelle ist (Modul 1) oder die Prüfung unter der Aufsicht und Verantwortung einer benannten Stelle vornimmt (Modul 2).

Kommentar:

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAP T 30)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TPED am 23. Juni 2003

Leitlinie TPED 34

Frage: Unter welchen Bedingungen kann eine zuständige Behörde ein technisches Regelwerk anerkennen, nach dessen Vorschriften unter die TPED fallende Druckgefäße gebaut werden dürfen?

Artikel: Artikel 3

Antwort:
Ein technisches Regelwerk kann von einer zuständigen Behörde gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 6.2.3 anerkannt werden, um den Herstellern einen Bau nach folgenden Normen zu ermöglichen:
1) einer europäischen Norm, deren Aufnahme in eine künftige Fassung der Abschnitte 6.2.2 oder 6.2.5 RID/ADR auf der gemeinsamen Sitzung RID/ADR vorbehaltlich der Entscheidung, die Durchführung der TPED für bestimmte Gerätetypen zu verschieben, zugestimmt wurde,
2) einer anderen Norm, die einen Druckgefäßtyp abdeckt, der noch nicht von den Normen abgedeckt wird, die derzeit in Abschnitt 6.2.2 aufgeführt sind oder die nicht in einer künftigen Fassung des Abschnitts 6.2.2 aufgeführt werden sollen, z. B. eine Norm, die jüngsten technischen Fortschritten Rechnung trägt.

Wird im letztgenannten Fall ein technisches Regelwerk von einer zuständigen Behörde anerkannt, so sollte sie den zuständigen CEN-Ausschuss beauftragen, eine harmonisierte Norm zur schnellstmöglichen Aufnahme in den Abschnitt 6.2.2 RID/ADR zu erarbeiten. Auch sollte die Anerkennung des technischen Regelwerks gemäß Leitlinie TPED 35 erfolgen.

Die Anerkennung eines technischen Regelwerks sollte nicht dazu benutzt werden, die Verwendung einzelstaatlicher Normen für Druckgefäßtypen, für die es gleichwertige EN-Normen gibt, unnötig zu verlängern.

Eine von der zuständigen Behörde benannte Stelle darf nur gemäß den in den Abschnitten 6.2.2 und 6.2.5 aufgeführten Normen oder einem technischen Regelwerk arbeiten, das gemäß Abschnitt 6.2.3 anerkannt ist. Sie darf nicht nach ihren eigenen Auslegungen der Vorschriften des Abschnitts 6.2.1 RID/ADR arbeiten.

Kommentar:
Nach Artikel 3 der TPED müssen neue Druckgefäße die einschlägigen Vorschriften des RID/ADR-Übereinkommens erfüllen. Die Bauvorschriften finden sich in Kapitel 6.2. Nach Abschnitt 6.2.3 können Druckgefäße, die nicht nach den in Abschnitt 6.2.2 aufgeführten Normen gebaut sind, nach einem technischen Regelwerk ausgelegt, gebaut und geprüft sein, das von einer zuständigen Behörde anerkannt ist und ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet wie die in den Abschnitten 6.2.2 aufgeführten Normen, sofern die Vorschriften der Abschnitte 6.2.1 und 6.2.3 erfüllt sind.
Alternativ können Druckgefäße nach den in Abschnitt 6.2.5 aufgeführten ISO-Normen gebaut sein.

Damit der freie Warenverkehr in der EU bei Druckgefäßen uneingeschränkt zum Tragen kommt, müssen solche Geräte nach Normen gebaut sein, die überall in der EU akzeptiert

werden. Für viele Druckgefäßtypen sollten die in den Abschnitten 6.2.2 und 6.2.5 aufgeführten Normen soweit möglich verwendet werden.

Anmerkung: Frage des Vereinigten Königreichs (UK 2)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 02. April 2004.

Leitlinie TPED 35

Frage: Werden unter die TPED fallende ortsbewegliche Druckgeräte nach einer technischen Vorschrift hergestellt, die von einer zuständigen Behörde gemäß der Leitlinie TPED 34 anerkannt wurde,
1. muss diese technische Vorschrift dann durch ein förmliches Dokument anerkannt werden?
2. müssen dann andere zuständige Behörden über diese Anerkennung unterrichtet werden?
3. kann die technische Vorschrift dann Anforderungen enthalten, die mit denen der RID/ADR-Übereinkommen nicht in Einklang stehen?

Artikel: Artikel 3

Antwort:

1. Ja. Die zuständige Behörde sollte eine Bescheinigung über die Anerkennung einer technischen Vorschrift ausstellen, so dass die Anwender dieser Vorschrift über ihren Status Gewissheit haben.

2. Ja. Alle zuständigen Behörden müssen Zugang zu den technischen Vorschriften haben, die von den einzelnen Mitgliedstaaten anerkannt wurden. Die Pflege dieser Informationen kann auf den Internetseiten der zuständigen Behörden erfolgen. Dort ist auch klar anzugeben, wie Kopien der Vorschriften erlangt werden können, wenn auf diese Bezug genommen werden muss.

3. Nein. Die technische Vorschrift muss den Anforderungen gemäß den Ziffern 6.2.1 und 6.2.3 RID/ADR entsprechen (vgl. auch Leitlinie TPED 34).

Kommentar:
Wenn die zuständigen Behörden keine Einzelheiten der von ihnen anerkannten technischen Vorschriften austauschen, so gibt es für sie keine Möglichkeit festzustellen, ob π-gekennzeichnete Druckgeräte nach anderen Normen als denen unter Ziffer 6.2.2 hergestellt wurden.

Anmerkung: Frage des Vereinigten Königreichs (UK 1)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.

Leitlinie TPED 36

Frage: Wird es nach der Übergangsbestimmung (Artikel 18 der TPED) möglich sein, nicht π-gekennzeichnete ortsbewegliche Druckgeräte, die gemäß RID/ADR von einem EU-Mitgliedstaat zugelassen wurden, für die Beförderung gefährlicher Güter innerhalb der Gemeinschaft zu verwenden?

Artikel: Artikel 1 Absatz 4

Antwort: Ja.
Nach der Übergangsbestimmung (Artikel 18 der TPED) können nicht π-gekennzeichnete ortsbewegliche Druckgeräte, die gemäß RID/ADR von einem EU-Mitgliedstaat zugelassen wurden, für die Beförderung gefährlicher Güter innerhalb der Gemeinschaft verwendet werden.

Kommentar: Die Beförderung beinhaltet nicht die Befüllung und die wiederkehrenden Inspektionen.

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAP T 32)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.

Leitlinie TPED 37

Frage: Welche Anforderungen gelten für die Kennzeichnung bestehender Ventile und sonstiger Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion, wenn diese einer Neubewertung unterzogen werden?

Artikel: Artikel 10 Absatz 2

Antwort: Bestehende Ventile und sonstige Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion erhalten bei einer Neubewertung das Konformitätskennzeichen π.

Kommentar: Der erste Unterabsatz von Artikel 10 Absatz 2 der TPED bezieht sich auf die Kennzeichnung neuer Ventile und sonstiger Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion. Der zweite Unterabsatz bezieht sich auf andere Ventile und Ausrüstungsteile, wobei „andere“ hier nicht als „nicht neue (bestehende)“, sondern im Sinne von „ohne unmittelbare Sicherheitsfunktion“ zu verstehen ist.

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAP T 39)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.

Leitlinie TPED 38

Frage: Wer führt die wiederkehrenden Prüfungen durch und welche Module sind dabei zu verwenden?

Artikel: Artikel 6 Absatz 1 und Anhang IV Teil III

Antwort:

Aufschluss gibt die folgende Tabelle:

	Benannte Stelle	Zugelassene Stelle	Eigentümer oder Besitzer
Gefäße	Modul 1	Modul 1	Modul 2 unter Aufsicht einer benannten Stelle
Tanks	Modul 1	Modul 2 unter Aufsicht einer benannten Stelle, sofern der Mitgliedstaat dies zulässt	nicht anwendbar

Kommentar:

Anmerkung: Frage Belgiens (B1)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 6. November 2003.

Leitlinie TPED 39

Frage: Nach welchem Verfahren wird eine Gasflasche mit einer UN-Kennzeichnung erstmalig in der EU in Gebrauch genommen?

Artikel: Artikel 3 und 5

Antwort: Eine Flasche mit UN-Kennzeichnung sollte gemäß den Bestimmungen des ADR und der RID in der EU ohne weitere Zulassung frei befördert werden können. Sollte der Besitzer solcher Flaschen diese zu kommerziellen oder anderen Zwecken innerhalb des EU-Marktes befördern wollen, müssen die genannten Druckgeräte auf ihre Konformität geprüft und mit dem erforderlichen Konformitätskennzeichen π ausgezeichnet werden.

Kommentar:

Anmerkung: Frage Finnlands (FIN 5)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 02. April 2004.

Leitlinie TPED 40

Frage: Kann ein kugelförmiges Gefäß als Druckfass angesehen werden?

Artikel: Artikel 2

Antwort: Ja bei einem Fassungsraum von mehr als 150 l bis zu 1 000 l, wenn das Gefäß mit den in Abschnitt 6.2.1.3.2 RID/ADR aufgeführten Ausrüstungen versehen ist.

Kommentar: Bei einem Fassungsraum von mehr als 1 000 l gilt ein kugelförmiges Gefäß als Tank.

Anmerkung: Für Druckfässer gilt folgende Norm:
EN 14208: Spezifikation für geschweißte Druckfässer mit einem Fassungsraum bis zu 1 000 Liter für den Transport von Gasen – Gestaltung und Konstruktion.

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAP T 40)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 02. April 2004.

Leitlinie TPED 41

Frage: Ist eine benannte oder zugelassene Stelle, die die Anforderungen der TPED erfüllt, automatisch eine Prüfstelle für UN-Druckgefäße des ADR/der RID und umgekehrt?

Artikel: 8 und 9

Antwort: Nein, die Verfahren für die Zulassung der Stellen sind nicht identisch.

Anmerkung:

Hinweis: Von Finnland vorgeschlagene Frage (FIN 1)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG: am 7. Dezember 2004

Leitlinie TPED 42

Frage: Müssen Ventile und andere Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktion, die nicht gemäß den in Abschnitt 6.2.2 RID/ADR aufgeführten Normen entworfen und gebaut wurden, nach einem von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerk entworfen und gebaut werden?

Artikel: 3 Absatz 4

Antwort: Ja, die Ventile müssen nach einem anerkannten technischen Regelwerk gemäß den TPED-Leitlinien 34 und 35 hergestellt werden. Dieses technische Regelwerk wird anhand der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4, der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Druckgeräterichtlinie sowie der Abschnitte 6.2.1 und 6.2.3 RID/ADR bewertet.

Anmerkung: Artikel 3 Absatz 4 schreibt die Anwendung der Bestimmungen RID/ADR auf Ventile oder andere Ausrüstungsteile mit unmittelbarer Sicherheitsfunktionen vor, gestattet aber auch das Verfahren der Druckgeräterichtlinie, wenn RID/ADR keine detaillierten technischen Bestimmungen enthalten.

Hinweis: Vom Vereinigten Königreich vorgeschlagene Frage (UK 5)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG: am 7. Dezember 2004

Leitlinie TPED 43

Frage: Ein Flaschenbündel ist eine Einheit aus Flaschen, mit oder ohne individuelle Ventile, die untereinander mit einem Sammelrohr verbunden und in einem Metallrahmen gesichert sind. In vielen Fällen wird die Einheit vom Eigentümer der Bündel oder seinem bevollmächtigten Vertreter hergestellt.

Frage 1: Kann die Pi-Kennzeichnung der Bündel im Geschäft des Eigentümers angebracht werden. nachdem die Einheit ordgnungsgemäß bewertet wurde?

Frage 2: Müssen alle Bestandteile der Einheit beim Inverkehrbringen einzeln gekennzeichnet werden?

Antowrt 1: Ja. Ein Flaschenbündel ist selbst ein ortsbewegliches Gerät, das sich von seinen Bestandteilen unterscheidet. Die Pi-Kennzeichnung kann nur angebracht werden, wenn das Bündel zu einer Einheit zusammengefasst ist. Eine benannte oder zugelassene Stelle muss sicherstellen, dass die Pi-Kennzeichnung angebracht wird, nachdem die Einhaltung der Bestimmungen der TPED geprüft wurde.

Antwort 2: Nein, nicht alle Bestandteile müssen gekennzeichnet werden. Der Rahmen und das Sammelrohr werden nicht gekennzeichnet, müssen aber in ihren eigenen Prüfzertifikaten aufgeführt sein, die von der benannten Stelle vor Anbringen der Pi-Kennzeichnung an der Einheit geprüft werden. Alle Flaschen und die Verschlussventile erhalten die Pi-Kennzeichnung.

Anmerkung:

Hinweis: Frage des CEN-Beraters (CEN 1)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG: am 7. Dezember 2004

Leitlinie TPED 44

Frage: Fallen offene (unverschlossene) Kryo-Behälter, die zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase verwendet werden, in den Anwendungsbereich der TPED?

Artikel: 2

Antwort: NEIN. Offene (unverschlossene) Kryo-Behälter sind keine Druckgeräte im Sinne der TPED.

Kommentar: Da offene (unverschlossene) Kryo-Behälter für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase der Klasse 2 verwendet werden, fallen sie unter RID/ADR. Für sie gelten nicht alle Bestimmungen des Abschnitts 6.2 von RID/ADR zu Auslegung, Bau und Prüfung von Kryo-Behältern. Sie müssen lediglich die Anforderungen des Unterabschnitts 6.2.1.2 (Werkstoffe der Gefäße) erfüllen.
Die Unterabschnitte 6.2.1.1 (Auslegung und Bau), 6.2.1.3 (Bedienungsausrüstung), 6.2.1.4 (Zulassung der Gefäße), 6.2.1.6 (Wiederkehrende Prüfung) und 6.2.1.7 (Kennzeichnung der Gefäße) gelten nicht. Daher unterliegen offene (unverschlossene) Kryo-Behälter nicht der Konformitätsbewertung und erhalten keine π-Kennzeichnung.

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAP T 37)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 21.03.05.

Leitlinie TPED 45

Frage: 1. Müssen die Kennzeichnungen vorhandener Druckgefäße, die einer Neubewertung der Konformität unterzogen werden, zum Zeitpunkt der Neubewertung den Bestimmungen des ADR/der RID für neue Druckgefäße entsprechen? 2. Müssen fehlende Kennzeichnungen angebracht werden?

Artikel: 10.1

Antwort:
1. NEIN. Um für eine Neubewertung in Frage zukommen, müssen zumindest folgende Kennzeichnungen in der zweckmäßigsten Reihenfolge vorhanden sein:
1) Name oder Marke des Herstellers;
2) vom Hersteller vergebene Seriennummer des Gefäßes;
3) Prüfdruck;
4) Datum (Monat und Jahr) der ersten Prüfung und der letzten wiederkehrenden Prüfung;
5) Prüfsiegel des/der Sachverständigen, der/die obige Prüfung(en) durchgeführt hat/haben;
6) im Falle von gelöstem Acetylen: der zulässige Befüllungsdruck und die Gesamtmasse des leeren Gefäßes, Ausrüstungsteile, poröse Masse und Lösungsmittel;
7) Nutzraum in Litern;
8) Bei druckverfüllten komprimierten Gasen der für das Gefäß zulässige maximale Befüllungsdruck bei 15 °C.

2. JA. Soweit die oben genannten Kennzeichnungen nicht vorhanden sind, sind sie mit Genehmigung der Stelle, die die Neubewertung der Konformität der Druckgefäße vornimmt, anzubringen.

ANMERKUNG: Bei Abschluss der Neubewertung sind zusätzlich zu den oben genannten Kennzeichen Kennzeichnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie anzubringen.

Kommentar: Vorhandene Kennzeichen dürfen nicht entfernt (z. B. abgeschliffen) werden.

Anmerkung: Frage Frankreichs (CLAPT T 23 geändert)

Genehmigt von der Sachverständigengruppe TDG am 21.03.05.